

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

6. März 2019

Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Agrarpolitik ab 2022 Stellung nehmen zu können. Unsere Bemerkungen und Anträge sind den Beilagen zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilagen

- Stellungnahme
- Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Kopie

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6. März 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein

Gute Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sind für den Aargau als einer der fünf wichtigsten Agrarkantone der Schweiz von zentraler Bedeutung. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt er die Anstrengungen der Landwirte, sich über die Qualität und regionale Spezialitäten erfolgreich am Markt zu positionieren. Bestehende Systeme sind zu hinterfragen und zu vereinfachen. So zielt die Hauptstossrichtung der Vernehmlassungsantwort des Kantons Aargau bezüglich Direktzahlungen auf die Umsetzung "echter" administrativer Vereinfachungen ab. Gleichzeitig soll die AP 22+ den Kantonen mehr Handlungsspielraum im Vollzug geben und deren Eigenverantwortung schärfen.

Mit der AP22+ ist die Gelegenheit wahrzunehmen, bestehende Systeme zu hinterfragen und zu vereinfachen. In jedem Fall sind Änderungen aus der Sicht der Kantone auf ihre Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022–2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Die meisten Finanzhilfen für die Landwirtschaft haben eine direkte oder indirekte Wirkung auf das landwirtschaftliche Einkommen. Um diese Einkommenswirkung stabil zu halten, sollen die Mittel des Zahlungsrahmens wie vorgesehen gleichmässig über die Jahre verteilt werden. Stabile Rahmenbedingungen sind für eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Deshalb darf es im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen der AP22+ zu keinen Mittelverschiebungen zwischen den Zonen (vom Berg- ins Talgebiet oder umgekehrt) kommen. Weiter begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau, im Rahmen der AP22+ auf Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen zu verzichten.

Die aktuelle Vernehmlassung wird Änderungsbedarf der kantonalen Rechtserlasse nach sich ziehen. Deshalb würde es der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüssen, wenn hinsichtlich landwirtschaftlicher Gesetzgebungen (Verordnungen) nicht ständig durch jährliche Agrarpakete Änderungen und Anpassungen vorgenommen würden. Sowohl für die Aargauer Landwirtinnen und Landwirte, als auch für die Verwaltung und Politik ist diesbezüglich Kontinuität und Stabilität wünschenswert.

Im Hinblick auf die nächste Revision wäre eine synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen im Sinne einer administrativen Vereinfachung von Vorteil.

Bereich Produktion und Absatz

Im Rahmen der verschiedenen Agrarreformetappen seit den 90er-Jahren wurde die Marktstützung kontinuierlich ab- und die Direktzahlungen ausgebaut. Entsprechend entwickelte sich der Zahlungsrahmen. Der Zahlungsrahmen für Produktion und Absatz soll nach dem bundesrätlichen Vorschlag in der Zeitspanne 2022–2025 weniger als ein Fünftel desjenigen der Direktzahlungen betragen. Der Umbau der Agrarstützung hat unbestritten viele positive Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft gebracht. Nichtsdestotrotz darf der wirtschaftliche Aspekt der Landwirtschaft nicht vernachlässigt werden. Der Kanton Aargau gehört zu den fünf wichtigsten Agrarkantonen der Schweiz und sichert über die Landwirtschaft zahlreiche Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Stufen. Insgesamt wird im Kanton Aargau über die landwirtschaftliche Produktion direkt oder indirekt eine Wertschöpfung von weit mehr als einer Milliarde Franken erzielt. In diesem Kontext ist denn auch die vorgesehene Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz zu beurteilen. Sowohl die Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten als auch die gemeinsamen Marktentlastungsmassnahmen fördern den Schulterschluss von Produzenten, Händlern und Verarbeitern. Dieser Schulterschluss hat trotz Marktmacht einzelner Akteure insgesamt einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist mit diesem System in die Vermarktung besser eingebunden als

mit einem reinen Versteigerungsverfahren. Gleichzeitig sind die unternehmerischen Freiheiten grösser, und Marktrisiken können besser ausgeglichen werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt deshalb die Aufhebung der im Fragebogen zur Diskussion gestellten Massnahmen entschieden ab.

Bereich Umwelt, natürliche Ressourcen und Trinkwasserinitiative

Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) sind in vielen Bereichen noch nicht erreicht. Es fehlen konkrete Aussagen, auf welchem Weg die UZL nun erreicht werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems wird eine zielorientiertere Landwirtschaft angestrebt. Um die Verbindlichkeit zu erhöhen, beantragt der Regierungsrat, dass im Rahmen der AP22+ die von den beiden Bundesämtern für Landwirtschaft und Umwelt verabschiedeten ULZ mit Verweis auf dazugehörige Etappenziele im Gesetz verankert werden. Der nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel dient dazu, den Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu reduzieren und damit die Wasserqualität im Sinne der Trinkwasserinitiative zu verbessern.

Weiter begrüsst der Regierungsrat die Möglichkeit, mit einer regionalen Differenzierung der Tragfähigkeit der Ökosysteme besser Rechnung tragen zu können.

Dass die Umweltbelastung hoch ist, wird im Bericht häufig erwähnt. Die Umweltbelastung dürfte allerdings mit den geplanten Änderungen insgesamt weiterhin nur marginal abnehmen, da die Zwischenziele wenig ambitiös sind. Wir erachten das Reduktionsziel der Ammoniakemissionen von 10 % als unzureichend, um das Umweltziel Landwirtschaft in absehbarer Zeit zu erreichen. Es braucht griffigere Massnahmen. Das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak muss auf mindestens 20 % erhöht werden und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen eingeplant und angepasst werden. Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Heute sind die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden.

Studien bezüglich Zusammenhang von Produktionsintensität und Biodiversität zeigen unterschiedliche Resultate. So belegt eine Studie der Berner Fachhochschule aus dem Jahre 2018, dass die Produktionsintensität in einer intakten Landschaft keinen negativen Einfluss auf die Biodiversität hat.

Bereich Strukturverbesserungen

Der Bedarf der Kantone und Gemeinden für Strukturverbesserungen ist in Zukunft hoch. Insbesondere besteht in den nächsten Jahren vermehrt Investitionsbedarf im angepassten Ausbau und Erhalt der vorhandenen Basisinfrastruktur. Viele der bestehenden Infrastrukturanlagen wie Drainagen und Weganlagen erfordern in den nächsten Jahren einen erhöhten Unterhalts- beziehungsweise Erneuerungsbedarf. Trotz gewisser Unterhaltsmassnahmen haben diese Anlagen ihre Lebensdauer erreicht. Gleichzeitig müssen sie den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Gestützt auf die kantonalen Konzepte ökologische Infrastruktur ist jeweils eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen Rückführung ehemaliger Ried- und Moorflächen durch Wiedervernässung beziehungsweise Verzicht auf die Sanierung von Drainagen zugunsten der Biodiversitätsförderung gegenüber der Instandstellung. In der Regel sind die drainierten Böden im Kanton Aargau beste Fruchtfolgeflächen. Von den insgesamt 40'500 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) ist rund ein Viertel drainiert.

Die mit der AP22+ (Art. 87 LwG) vorgesehene Trennung von Zweck und Massnahmen ist sinnvoll und erhöht die Übersichtlichkeit. Es wäre zu prüfen, ob die Massnahmen nicht besser auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten, um die Flexibilität bei der Anpassung an sich rasch verändernde Rahmenbedingungen zu erhöhen.

Bereich Boden- und Pachtrecht

Das Boden- und Pachtrecht ist ebenfalls betroffen vom Wandel in der Landwirtschaft und muss den neuen Bedürfnissen Rechnung tragen. Deshalb erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau die Bestimmungen hinsichtlich der juristischen Personen als sinnvoll und mit den Absicherungsmechanismen als zweckdienlich. Trotzdem muss aber der in der Bundesverfassung festgeschriebene Begriff des Familienbetriebs im Zweckartikel beibehalten werden.

Die Beschränkungen der Verwandtschaftsrechte erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als zu grossen Eingriff in die Familie. Die Akzeptanz des bäuerlichen Bodenrechts wird dadurch unnötig beeinträchtigt. Ein besserer Einstieg der Quereinsteiger ist auch nicht zu erwarten auf diesem Weg. Die Verbesserung der Stellung des Ehepartners hingegen wird unterstützt.

Das vorgeschlagene Modell mit der Aufgabe der staatlichen Kontrolle der Überschreitung der Belastungsgrenze lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab, weil auf diesem Weg die Bestimmungen der Belastungsgrenze ausgehebelt werden und keinen Sinn mehr machen.

Die Änderungsvorschläge bezüglich der Pachtzinsberechnung von landwirtschaftlichen Grundstücken führen dazu, dass zwischen dem Gesetz und den Markverhältnissen eine noch grössere Kluft eröffnet wird. Diese Bestimmungen und die Aufgabe des Kontrollmechanismus werden daher abgelehnt.

Bereich Direktzahlungen

Viele der vorgeschlagenen Änderungen des Direktzahlungssystems gehen im Grundsatz in die richtige Richtung. Sie beinhalten insbesondere auch diverse Vorschläge, welche der Regierungsrat des Kantons Aargau im Sinne einer Systemvereinfachung bereits bei vorangehenden AP-Verordnungspaketen gefordert hatte. Namentlich sind dies die Vorschläge zur Vereinfachung der Eintretens- und Begrenzungskriterien (Direktzahlungen pro SAK, Mindesttierbesatz, Einkommens- und Vermögenslimiten etc.). Ebenfalls gilt dies für die vorgesehene Reduktion von Beitragsarten im Bereich der Versorgungs- und Kulturlandschaftsbeiträge und die Zusammenlegung der Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge. In der Summe kann der Regierungsrat des Kantons Aargau jedoch keine administrative Vereinfachung für die Kantone im Themenbereich Direktzahlungen erkennen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau fordert, dass die Neuerungen zu keinem Mehraufwand für die Kantone führen dürfen.

Nebst den guten Vorschlägen und Änderungen beinhaltet die Vorlage auch Anpassungen, die über das eigentliche Ziel hinausgehen. So ist ein Versicherungsschutz des familieneigenen Betriebspersonals sicherlich erwünscht. Das Thema darf jedoch nicht Gegenstand der Direktzahlungsverordnung sein und nicht als Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen gelten. Ein anderes Beispiel ist die Verschärfung der Ausbildungsanforderung. Die höhere Berufsbildung als Mindestvoraussetzung erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als zu streng. Seiner Meinung nach genügt der Abschluss mit EBA oder EFZ als Mindestanforderung.

Da sich die Herausforderungen im Umweltbereich regional stark unterscheiden, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Flexibilisierung des Direktzahlungssystems, die es den Kantonen ermöglicht, gezielte standort- beziehungsweise regionsspezifische Fördermassnahmen umzusetzen. Er befürwortet deshalb im Grundsatz auch den Vorschlag einer standortangepassten Landwirtschaft: Damit können die vorhandenen Ziellücken auf Regionsstufe gezielt angegangen werden.

Die Neuausrichtung der Biodiversitäts- und Vernetzungsbeiträge muss auf der Evaluation der bisherigen Förder-Regelungen basieren. Eine solche Evaluation steht allerdings noch nicht zur Verfügung. Aus dem Projekt ALL-EMA stehen erst provisorische und wenig aussagekräftige Ergebnisse zur Verfügung, und die Evaluation der Vernetzungsprojekte basiert lediglich auf Interviews und gutachterlichen Einschätzungen. Die Wirkung im Feld wurde nicht beurteilt.

Massnahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen beruhen auf regionalen Strategien, einschliesslich übergeordneter Konzepte (zum Beispiel ökologische Infrastruktur). Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst daher die vorgeschlagene Zusammenführung von Vernetzungs- und LQ-Massnahmen.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit von Ökosystemen sollten jedoch losgelöst von den Vernetzungs- und LQ-Massnahmen umgesetzt werden können, da diese zum Teil räumlich eng begrenzt sind (zum Beispiel Nitratperimeter). Diesbezüglich sind in der Umsetzung auch Schwerpunkte zu setzen.

Die Änderung der Zusammenführung von Vernetzung und Landschaftsqualität gestützt auf regionale Strategien inklusive Konzept ökologische Infrastruktur soll mit einer Übergangsfrist eingeführt werden. Nicht eingeführt werden soll hingegen die Änderung der Neuausrichtung Biodiversitätsförderung.

Die vorgeschlagene Finanzierung der Massnahmen einer standortangepassten Landwirtschaft mit einer Beteiligung des Bundes von nur 70 % würde dieses neue Element der AP22+, wenn es eingeführt wird, zum Scheitern bringen. Die Kantone wären kaum bereit, den gegenüber heute massiv höheren Kostenanteil zu übernehmen. Aus diesem Grund ist die Kostenbeteiligung des Bundes bei den kofinanzierten Beiträgen bei 90 % zu belassen.

Bereich Ursprungsbezeichnungen

Die Umstellung auf AOP lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Das AOC-System ist in der Produktion etabliert und bei den Kunden akzeptiert. Zudem würde das neue AOP-System Verschärfungen in der Weinbereitung mit sich bringen, die die Weinbranche stark einschränken würden.

Bereich Pflanzenschutzdienst

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die neue Möglichkeit, andere als die besonders gefährlichen Schadorganismen zu regeln. Insbesondere, dass auch Problemunkräuter und Problemgräser wie zum Beispiel das Erdmandelgras eingeschlossen sind. Dass der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (PSM) mit Produktionssystembeiträgen gefördert werden soll, wird unterstützt.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1.3.5, S. 11 ff. Ziele und Zielerreichung der aktuellen Agrarpolitik	Berichtigung der Analyse im Bereich Biodiversität (Siehe dazu auch den Antrag zu Kapitel 2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022–2025)	Analyse und Zielformulierung der Vernehmlassungsvorlage sind einseitig und tragen den vielfach dokumentierten Biodiversitätsverlusten namentlich auch bei Kulturlandarten zu wenig Rechnung. Die Biodiversitätsverluste können nicht mit Biodiversitätsförderbeiträgen alleine verhindert werden Es braucht einen ganzheitlichen und regional differenzierten Ansatz für eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung, die der regional unterschiedlichen Tragfähigkeit der Ökosysteme Rechnung trägt, ganz im Sinn des Hinweises im letzten Satz in Box 4 – Umweltziele Landwirtschaft: "Wichtig im Hinblick auf die zukünftige Agrarpolitik ist die Erkenntnis, dass nicht nur Massnahmen im Agrarumweltbereich, sondern auch agrarpolitische Instrumente mit Wirkung auf die Produktionsentscheide (Kulturwahl, Produktionsintensität etc.) die Erreichung der Umweltziele beeinflussen". Zur Analyse im Bereich Biodiversität ist festzuhalten, dass es bei den Biodiversitätsförderflächen nicht ein Flächenziel und ein Qualitätsziel gibt, die je für sich erfüllt sein müssen. Die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) beziehen sich auf den Zielrahmen des Landschaftskonzepts Schweiz, in dem es heisst: "Im Talgebiet sollen in absehbarer Zeit 65'000 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) als qualitativ wertvolle ökologische Ausgleichsflächen bewirtschaftet werden".
Kapitel 2.3.2.2, S. 32 ff Aufhebung Zollkontingente	Ablehnung Aufhebung Inlandleistung für Zollkontingente	Fleischmarkt Die Inlandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten bietet den Käufern einen namhaften Anreiz, auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kam unter anderem bei den zusätzlichen Schlachtungen während der Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 zum Ausdruck. Obwohl im Kanton Aargau, mit Ausnahme des Schafmarkts in Brunegg, keine öffentlichen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zulage für verkäste Milch	Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage	Märkte existieren, haben die öffentlichen Märkte der umliegenden Kantone Signalwirkung für den übrigen Handel und sorgen für Transparenz. Dies wiederum sorgt bei knappem Angebot, dass die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise vom heutigen System profitieren kann. Auch die Inandleistung Schlachtung zeigte bei der Wiedereinführung mit der AP 14–17 einen positiven Effekt, wie die Schlachtviehpreise von Lämmern im Vergleich zu den Jahren 2001–2003 zeigten. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich die Verteilung der Zollkontingente nach Inandleistung bewährt hat. Sie hat einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Trotz Marktmacht einzelner Marktakteure überwiegen mit dem damit verbundenen Schulterschluss die Vorteile dieses Systems der Verteilung der Zollkontingente. Zudem unterstützt das System eine standortangepasste und bodenabhängige Produktion der Schweiz. Eine Aufhebung des bewährten Systems widerspricht der Vision des Bundesrats, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt Mit dem Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz wird heute so viel importiert, wie auch benötigt wird. Alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette (Produzenten, Handel und Verarbeitung) beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und sehr kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Mit dem Kriterium Inandleistung wird erreicht, dass Handels- und Verarbeitungsunternehmen mit Fokus auf die inländischen Produkte Importkontingente erhalten. Bei einem Systemwechsel würden sich die Unternehmen in erster Linie auf den Import konzentrieren. Die Importe würden hauptsächlich dann getätigt, wenn die Preisdifferenz zum Ausland am grössten ist. Das Interesse an der Stabilität des Inlandmarkts und auch das dazu notwendige Wissen fehlt. Eine Senkung der Verkäsungszulage zieht voraussichtlich eine Senkung des Milchpreises mit sich. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, auf die Reduktion der Verkäsungszulage zu verzichten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zulage für Fütterung ohne Silage	Zustimmung	Die Zulage deckt sich mit der Zielsetzung "Grasland Schweiz" und der Regierungsrat des Kanton Aargau unterstützt deren Einführung.
Kapitel 2.3.3.2, S. 34 ff Risikomanagement	Prüfung	Der Bund soll Instrumente im Bereich des Risikomanagements zur Förderung der Preisstabilität fundiert prüfen. In Anbetracht des steigenden Ertragsrisikos für die Landwirtschaft (Auswirkungen des Klimawandels) und dem höheren Risiko von Preisschwankungen werden präventive Massnahmen zur Risikominderung und Risikoabsicherung begrüsst.
Kapitel 2.3.4.1, S. 37 ff. Box 7: Standortangepasste Landwirtschaft	Die in Box 7 formulierten Absichten (Soll-Formulierungen) sind in konkrete Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen.	Die Aufnahme entsprechender Absichten wird positiv zur Kenntnis genommen. Es braucht jedoch weitere verbindliche Schritte, damit die Ausführungen in Box 7 zielführend umgesetzt werden können. Wie weiter oben bereits erläutert, braucht es dazu nicht einfach Biodiversitätsbeiträge. Ebenso sind Fehlanreize zu beseitigen.
Kapitel 2.3.4.2, S. 37ff. Bestehende, neue und weiterentwickelte Instrumente	Zusätzliche Massnahme im Bereich Bildung und Beratung	Damit die Ziele und Stossrichtungen im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen erreichbar werden und die investierten öffentlichen Mittel gerechtfertigt sind, braucht es mehr umweltspezifische Bildung und Beratung.
Kapitel 2.3.6, S. 42 ff. Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025	Für den Zielrahmen im Bereich Biodiversität sind konkrete mittel- und langfristige Ziele (2020–2025 und darüber hinaus) zu definieren.	Die Ziele und Indikatoren im Bereich Biodiversität sind in Anbetracht der heutigen Situation anzupassen. Prioritär sind die Qualität der BFF zu verbessern, regional sind zudem Defizite im Anteil BFF und in der Vernetzung zu beheben, abgestimmt mit den Zielen der Ökologischen Infrastruktur. Wir begrüssen den Willen, den Kantonen Spielraum für die Regionalisierung von Massnahmen zu geben.
Kapitel 3.1.1, S. 54 ff. Allgemeine Grundsätze	Art. 2 Abs. 1 e LwG ist dahingehend zu ergänzen, dass der Bund auch Massnahmen trifft um die Forschung und Beratung in der Biodiversitätsförderung und Landschaftsaufwertung zu fördern.	Der vorliegende Vorschlag ist einseitig, nennt er doch nur Land- und Ernährungswirtschaft sowie Pflanzen- und Tierzucht. Die Weiterentwicklung der Instrumente und Massnahmen zur Biodiversitätsförderung und deren Vereinbarkeit mit nachhaltigen Produktionssystemen und der Inwertsetzung auf den Märkten braucht entsprechendes Know-how und muss gemäss dem multifunktionalen Verfassungsauftrag der Landwirtschaft in gleichem Masse mit Forschungs- und Beratungsunterstützung gefördert werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.2, S. 57 ff Aufhebung Zollkontingente	Ablehnung Aufhebung Inlandleistung für Zollkontingente	Vgl. Kapitel 2.3.2.2 Fleischmarkt
Kapitel 3.1.2.4, S. 60ff Beitrag an die Milchprüfung	Im Sinne der administrativen Vereinfachung ist Abschaffung zu prüfen.	Die Subventionierung der Milchprüfung ist im Sinne der Eigenverantwortung der Branche und administrativen Vereinfachung zu streichen.
Kapitel 3.1.2.6; S. 62 ff Aufhebung Marktentlastung Fleisch und Eier	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Fleisch und Eier	Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei. Die Eierbranche versucht sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche, den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine zusätzliche Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.7, S. 63 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Die Landwirtschaftsflächen des Kanton Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichtet der Regierungsrat des Kantons Aargau auf eine ausführliche Stellungnahme und verweist auf die unter Kapitel 2.3.2.2 gemachten Bemerkungen.
Kapitel 3.1.2.8, S. 63 Beiträge für die Verwertung von Schafwolle	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Markts für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.
Kapitel 3.1.2.9, S. 64 Beiträge für die Verwertung von Früchten	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grossernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve. Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.2.11, S. 65 ff Weinklassierung	Ablehnung Umstellung auf AOP-System	Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, in der Weinklassierung weiterhin auf das etablierte AOC-System zu setzen. Denn mit einer Umstellung vom AOC- auf das AOP-System (Weinklassierung) würde die Weinbranche eine weitreichende Änderung erfahren. Diese Umstellung würde eine Angleichung an bestehende WTO-Bestimmungen sowie die bestehenden Ursprungsbezeichnungen anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (beispielsweise AOP Gruyère) bedeuten. Demgegenüber ist nichts einzuwenden. Weil aber die Umstellung vom AOC- auf das AOP-System eine Verschärfung bedeuten würde, lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Änderung ab.
Kapitel 3.1.3.1, S. 67 ff Eintretens- und Begrenzungskriterien Sozialversicherungsschutz Obergrenze Direktzahlungen	Zustimmung Ablehnung Zustimmung, aber	Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Aufhebung der Begrenzungskriterien "Direktzahlungen pro SAK" zu. Die Direktzahlungsverordnung ist nach Ansicht des Regierungsrats des Kantons Aargau das falsche Gefäss, die Problematik des Sozialversicherungsschutzes der mitarbeitenden Familienmitglieder zu regeln. Die Regelung wäre nur mit sehr grossem Aufwand zu vollziehen. Dieses Thema ist bei Betriebsberatungen und insbesondere bei Hofübergaben gezielt anzusprechen und eigenverantwortlich, das heisst privatrechtlich umzusetzen. Einer Begrenzung der Direktzahlungen (DZ) wird grundsätzlich zugestimmt, von einem Caping pro Betrieb ist aber aus politischen und fachlichen Gründen abzusehen. Die vorgeschlagene Limite von Fr. 250'000.– pro Betrieb würde in der Bevölkerung auf grosses Unverständnis stossen. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass sich bei grossen Betrieben die Beteiligung an gezielten Förderprogrammen wie Vernetzungsprojekten oder Ressourceneffizienzprogrammen nicht mehr lohnt, wenn das Betriebsmaximum bereits durch die Basisbeiträge (Versorgungssicherheits-, Kulturlandschaftsbeiträge etc.) ausgeschöpft würde. Dies würde sich negativ auf die Umsetzung der UZL und der Massnahmen zugunsten der ökologischen Infrastruktur auswirken. Die Direktzahlungen sollen stattdessen unter Berücksichtigung von Skaleneffekten begrenzt werden. Dafür ist nebst der bisherigen Flächenabstufung die Abstu-

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ausbildungsanforderungen	Ablehnung mit Gegenvorschlag	fung nach Tieren wiedereinzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass erbrachte Leistungen für die Biodiversitätsförderung und Vernetzung in jedem Fall voll abgegolten werden können. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt den Vorschlag des erläuternden Berichts ab. Die Ausbildungsanforderungen sollen jedoch erhöht, vereinfacht und vereinheitlicht werden. Eine Erhöhung der Ausbildungsanforderung auf Stufe "Fachausweis" für neue Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Eine höhere Ausbildung, insbesondere im Bereich der Betriebsführung, wird in vielen Fällen zwar ebenfalls als dringend notwendig erachtet. Allerdings können diese Kompetenzen nicht nur mit dem Fachausweis erworben werden, sondern mit einer Vielzahl anderer Weiterbildungsangebote. Des Weiteren werden solche Ausbildungen häufig erst nach erfolgter Betriebsübernahme berufsbegleitend absolviert. Gegenvorschlag: Um der Notwendigkeit einer besseren landwirtschaftlichen Ausbildung der direktzahlungsberechtigten Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen nachzukommen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Aargau folgendes vor: EFZ oder EBA oder höhere Ausbildung in der Landwirtschaft soll als einzige Ausbildungsanforderung für die Direktzahlungsberechtigung gelten. Die heutigen Möglichkeiten "Grundbildung plus anerkannte Weiterbildung" und "Grundbildung plus Praxis" sind abzuschaffen. Es bestehen genügend gute Möglichkeiten, EFZ oder EBA auf dem zweiten Bildungsweg zu absolvieren. Sehr häufig werden die heutigen Alternativen zu EFZ und EBA nur bei Kleinbetrieben genutzt, deren Förderungswürdigkeit mit Direktzahlungen durchaus in Frage gestellt werden kann! Für bereits bestehende Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter soll eine Besitzstandswahrung gelten. Erleichterte Anforderungen für die Ehefrau, insbesondere beim Erreichen der Altersgrenze können in Betracht gezogen werden.
NHG Anforderungen	Zustimmung	Zustimmung zur expliziten Aufnahme der Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen der Gewässerschutz-, Umweltschutz und Tierschutzgesetzgebung sowie des NHG in die Voraussetzungen für Direktzahlungen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bodenschutz	ventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern.	ren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug in der Regel kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend die Verantwortung übernehmen.
	Wird die Bewirtschaftung der Inventarflächen (nat./reg.) nicht vertraglich gesichert, ist der ÖLN für diese Fläche nicht erfüllt.	Die aktuelle Regelung (Ausschluss der Biodiversitätsbeiträge) hat eine zu geringe Hebelwirkung, da die Flächen als Dauergrünland angemeldet werden können. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anforderungen des NHG betreffen die Sanktionen bisher nur den Teil der Biodiversitätsbeiträge und fallen nicht ins Gewicht. Die übrigen Direktzahlungen werden weiterhin ausbezahlt. Die Konsequenzen bei fehlender vertraglicher Regelung beziehungsweise Nicht-einhalten der Bedingungen und Auflagen sind zu verstärken. Werden die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen für Inventarflächen (nat./reg.) nicht eingehalten, sind für das betroffene Inventarobjekt die Direktzahlungen zu streichen.
	Ablehnung mit Hinweis	Ein praxistaugliches, einfaches und vor allem umsetzbares System zur Beschränkung der Bodenbelastung ist nicht zu erkennen. Massgebliche Parameter sind im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht überprüfbar. Insbesondere für Gemüsebetriebe sind die Massnahmen stark einschränkend, weil die Erntetermine nicht von der Witterung, sondern vom Abnehmer bestimmt werden. Die Aufnahmen von diesbezüglichen Massnahmen/Anforderungen in den ÖLN lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Die heutigen Instrumente sind für Beratung und Sensibilisierung der Landwirte wichtig und geeignet, jedoch nicht für den Vollzug. Sobald vollzugstaugliche Instrumente vorliegen, können diese im Rahmen von RLS geprüft werden.
	Zustimmung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau will keine nicht vollzugstauglichen ÖLN-Anforderungen. Praxistaugliche, einfache und vor allem umsetzbare Kriterien zur Beschränkung der Bodenbelastung sind nicht zu erkennen.
Pflanzenschutz	Klärung Definition "erhöhtes	Aus den Unterlagen geht nicht hervor, welche Kriterien in welcher Gewichtung herangezogen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Standortanpassung	Umweltrisiko"	werden (Giftigkeit für Wasserorganismen, Nichtzielorganismen, Bienen, Mensch, Abbauverhalten, Leachingverhalten)? Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Einschränkung von Pflanzenschutzmittel (PSM) mit erhöhten Umweltrisiken und die Umsetzung von emissionsmindernden Massnahmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor, dass die Liste der PSM mit erhöhtem Umweltrisiko die Liste des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel im Anhang 9.1 ersetzen soll. Es ist zu bedenken, wie die Einschränkung von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN umgesetzt wird. Falls diese Produkte nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden dürfen, könnte das zu einem massiven administrativen Aufwand führen. Sollten diese PSM verboten werden, würde dies zu einer massiven Reduktion der bestehenden Aktivsubstanzen führen. Dies befeuerte die Lücken und die Resistenzproblematik erneut. Wirtschaftlich bedeutende Schädlinge und Krankheiten können nur noch unzureichend bekämpft werden. Punktquellen von PSM-Einträgen in Gewässer können effizient reduziert und damit die Ziele des Aktionsplans eher erreicht werden.
	Ablehnung Standortanpassung ÖLN mit Hinweis	Dieser Vorschlag führt zu einer Regionalisierung des ÖLN. Der ÖLN als Grundvoraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen sollte schweizweit einheitlich umgesetzt werden. Höhere Anforderungen und gezielte Massnahmen bezüglich Natur- und Umweltschutz sollen im Rahmen der regionalen landwirtschaftlichen Strategie (RLS) abgehandelt werden. Einen regionalen ÖLN lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab, weil er nicht vollzugstauglich ist. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden. Das im Bericht aufgeführte Beispiel mit der Phosphorbegrenzung im Einzugsgebiet von Seen ist mit den heutigen Bestimmungen schon möglich und soll beibehalten werden. Weitere Massnahmen, wie solche betreffend 62a-Gewässerschutzprojekte, sind via RLS umzusetzen und zu finanzieren.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gewässerschutz Lenkungsabgaben	Zustimmung mit Vorbehalt Hinweis	Einer Integration des Gewässerschutzes in den ÖLN analog dem Tierschutz stimmt der Regierungsrat des Kantons Aargau zu. Bedingung muss jedoch sein, dass sich die relevanten Anforderungen (Kontrollpunkte) wirklich nur auf kontrollierbare, einfache und sichtbare Kriterien beschränken. Der Vorschlag des Bundesrats sieht weder Lenkungsabgaben noch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer für Futtermittel, Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel vor, weil die Wirkung beschränkt und zu wenig spezifisch ist. Die Regierung des Kantons Aargau lehnt zum heutigen Zeitpunkt zusätzliche Lenkungsabgaben oder Steuern insbesondere auch aus administrativen Gründen ebenfalls ab. Sie verteuern die inländische Produktion unnötig und fördern den Einkaufstourismus. Falls wider Erwarten die umfangreichen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel nicht die gewünschten Ergebnisse zeigen, soll das Anliegen einer Lenkungsabgabe zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden.
Kapitel 3.1.3.3, S. 75 ff Kulturlandschaftsbeiträge Betriebsbeitrag	Zustimmung Ablehnung Betriebsbeitrag, Antrag Basisbeitrag pro Fläche beibehalten oder andere leistungsbezogene Lösung finden	Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt die Abschaffung des Steillagenbeitrags und des Offenhaltungsbeitrags zugunsten der Systemvereinfachung. Steile Flächen sind oft von besonderer Bedeutung für die Biodiversität und erfordern einen erhöhten Aufwand in der Nutzung und Pflege. Die Mittel des Steillagenbeitrags sollen in den Hangbeitrag, die Mittel des Offenhaltungsbeitrags sollen in die Beiträge für Vernetzung und Landschaftsqualität umgelagert werden. Mit dem zukünftigen Verzicht auf den Mindesttierbesatz wird eine nicht erklär-bare Anforderung beseitigt. Ein pauschaler und einheitlicher Betriebsbeitrag ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau strukturpolitisch nicht sinnvoll. Mit einem pauschalen Betriebsbeitrag werden Betriebe gefördert, bei welchen die Frage nach der Förderungswürdigkeit durchaus angebracht ist (Nebenerwerbsbetriebe). Zudem entspricht der Betriebsbeitrag einem bedingungslosen Grundeinkommen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht und somit nicht begründet werden kann. Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, den Basisbeitrag pro Fläche beizubehalten.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zonenbeitrag	Zustimmung	Dieser soll möglichst einheitlich sein und keine Abstufungen (BFF) und Beschränkungen (Mindesttierbesatz) enthalten. Der Zonenbeitrag wird begrüsst.
Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	Zustimmung mit Prüfantrag	Bei dem Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen ist zu prüfen, ob diese nur bis zu einer gewissen Hangneigung ausbezahlt werden sollen. Es sollten keine Beiträge ausbezahlt werden, welche im Widerspruch zur Erosionsproblematik stehen.
Kapitel 3.1.3.4, S. 77 ff	Grundsätzliche Überlegungen der beabsichtigten Weiterentwicklung der Biodiversitätsbeiträge werden teilweise unterstützt, die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen zum jetzigen Zeitpunkt aber abgelehnt. Weitere Ergebnisse der laufenden Evaluationen, Monitorings ALL-EMA sowie Pilotprojekte RLS sind jedoch abzuwarten, bevor auf Stufe Gesetz Anpassungen vorgenommen werden (AP26+).	Der kritische Zustand der Biodiversität, das Vorhandensein von neuem Wissen sowie die Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz sind gute Gründe dafür, die Biodiversitätsbeiträge weiterzuentwickeln. So können künftig die richtigen Schwerpunkte gesetzt und eine zielgerichtete Biodiversitätsförderung betrieben werden. Damit dieser Schritt möglichst effektiv wird, sind die Ergebnisse der laufenden Projekte, insbesondere Evaluation der Biodiversitätsbeiträge und 1. Erhebungszyklus ALL-EMA, abzuwarten und in die Weiterentwicklung einzubeziehen. Damit kann die Gefahr falscher Schwerpunkte oder von Fehlanreizen stark reduziert werden.
System QI und QII	Zustimmung	Weil das System Qualitätsstufe I/II (QI/QII) etabliert und akzeptiert ist, beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, dieses beizubehalten. Vereinfachungen werden begrüsst, sofern sie nicht auf Kosten der Qualität von Biodiversitätsförderungsmassnahmen und deren Wirkung gehen.
Vereinfachtes Modell zu den Qualitätsstufen	Bedingte Zustimmung zum vereinfachten Qualitätsstufen-Modell	Das vereinfachte Modell soll für alle Betriebe einheitlich zur Anwendung kommen (vgl. Antrag zu Integration des Betriebskonzepts in die "Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft"). Für die QI sollen grundsätzlich die bisherigen BFF-Typen angerechnet werden können (BFF-Anforderung im ÖLN). Regionsspezifische BFF sollen nur mit Vereinbarungen im Rahmen von Vernetzungsprojekten angemeldet werden können. Die Beiträge für die QI sollen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
System Betriebe mit Biodiversitätskonzept	Ablehnung Variante "Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept"	stark reduziert und die eingesparten Mittel für die Vernetzungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. So soll eine Effektivitätssteigerung bei den Biodiversitätsbeiträgen erzielt werden. Die Kantone profitieren von mehr Spielraum für die Schaffung attraktiver Anreizsysteme bei der Vernetzung und generell der standortspezifischen Biodiversitätsförderung. Da das Kulturland in der Schweiz sehr knapp ist und vielfältig beansprucht wird, sollen die BFF optimal genutzt werden. Ziel ist, dass die BFF die QII erreicht oder dann gezielte Vernetzungsmassnahmen umgesetzt werden. Im Sinne einzelner, punktueller Vereinfachung der QII könnte beispielsweise bei den komplizierten Typen "Hochstammfeldobstbäume", "Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt" und "extensiv genutzte Weiden" auf die Anforderung der Strukturvielfalt verzichtet und die Qualitätsanforderungen wieder konsequenter umgesetzt (zum Beispiel floristische Qualität bei den Weiden als einziges Beurteilungskriterium) werden. Gestützt auf die Ergebnisse von ALL-EMA soll geprüft werden, ob QII Anforderungen teilweise angehoben werden müssen, um entsprechende Wirkung zu erzeugen, sofern dadurch die Umsetzung nicht komplizierter wird. Zu prüfen sind insbesondere faunistische Qualitätsanforderungen. Die Strukturvielfalt soll künftig mit Vernetzungs- und/oder Landschaftsqualitätsbeiträgen gefördert werden. Die QII-Beiträge sollen entsprechend den reduzierten Anforderungen reduziert werden (unter anderem auch bei den Hecken, bei welchen ab 2019 auf die gestaffelte Krautsaumnutzung als QII-Anforderung verzichtet wird). Die frei werdenden Mittel sind in die Vernetzungsmassnahmen umzulagern. Biodiversitätsförderkonzepte sind im Rahmen der RLS zu erstellen. Daraus sind Massnahmenkataloge abzuleiten, die einzelbetrieblich umgesetzt werden. Dazu gehören neben Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsmassnahmen auch die regionsspezifischen BFF. Es ist zu prüfen, ob regionale BFF (Typ 16) fallweise auch ohne Beteiligung an Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsmassnahmen allen Betrieben offenstehen, welche die Kriterien erfüllen. Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien oder die heutigen Vernetzungsprojekte und

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Hochstammfeldobstbäume Terminierung Vernetzungsprojekte	QI-Beitrag für Hochstammfeldobstbäume beibehalten Ablehnung Terminierung laufende Vernetzungsprojekte	nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (zum Beispiel ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre sehr ineffizient und nicht vollzugstauglich. Zwei Ziele stehen im Vordergrund: 1. Hohe Biodiversitätswirkung der Massnahmen und 2. Hohe Motivation des Betriebsleiters bei der Umsetzung. Um beide Ziele zu erreichen, müssen auf regionaler Ebene Massnahmenkataloge entwickelt und daraus im Beratungsgespräch mit dem Einzelbetrieb geeignete Massnahmen ausgewählt werden. Landwirtinnen und Landwirte interessieren sich für Massnahmenvorschläge, nicht für Konzepte. Die vorgeschlagenen Biodiversitätskonzepte auf Betriebsebene sollen in die "Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft" (Kapitel 3.1.3.7) integriert und die Konzeptionsarbeit damit auf die Landschaftsebene verschoben werden: Standortspezifische Massnahmen zur Biodiversitätsförderung sollten weiterhin im Rahmen der Vernetzungsprojekte mit den entsprechend ausgearbeiteten regionalen, ökologischen Zielsetzungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang mangelt es nicht an Konzepten, sondern vielerorts an der konsequenten Umsetzung. Im Kanton Aargau kann dabei an die Harmonisierung der Perimeter für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte sowie an die LEK und das kantonale Konzept ökologische Infrastruktur angeknüpft werden. Das Projekt "Mit Vielfalt punkten" hat gezeigt, dass dabei die qualifizierte Beratung der entscheidende Faktor ist. Der vorgeschlagene finanzielle Anreiz für gesamtbetriebliche Beratungen wird daher begrüsst und soll für die Umsetzung der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft zur Anwendung gelangen. Die mit dem Betriebskonzept angestrebte grössere unternehmerische Freiheit mit der Auswahl von Fördermassnahmen aus der Massnahmen- und Ergebnisliste von Bund und Kanton soll bei den Vereinbarungen für die Vernetzungsbeiträge umgesetzt werden. Siehe weitere Ausführungen zu Kapitel 3.1.3.7. Die Aufhebung des QI-Beitrags gefährdet zahlreiche, vereinzelt stehende Hochstammfeldobstbäume. Eine Finanzierung solcher Bäume über die Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft würde zu viele Finanzmittel binden. Qualität und Effektivität variieren aktuell stark zwischen den Vernetzungsprojekten. Mit der

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Standortangepasste Landwirtschaft	Antrag Übergangslösung	AP22+ soll sichergestellt werden, dass alle Vernetzungsprojekte auf ein gutes Niveau gebracht werden. Wo nötig sind die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen (unter anderem auch die Massnahmen- und Ergebnisliste sowie Berücksichtigung der genetischen und funktionellen Biodiversitätsaspekte) in den Projektberichten vorzunehmen und für die Umsetzung eine fachkompetente Beratung anzubieten. Die Projektberichte sollen zudem mit dem Aspekt der Landschaftsqualität ergänzt werden, um eine optimierte Umsetzung dieser beiden Beitragstypen zu gewährleisten. Siehe weitere Ausführungen zu Kapitel 3.1.3.7. Entsprechen die ergänzten beziehungsweise verbesserten Projektberichte und die Umsetzung den Anforderungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW), sollen die laufenden Vernetzungsprojekte in den von den Kantonen beziehungsweise Regionen vorgesehenen Laufzeiten weitergeführt werden können. Dabei stellen die Kantone sicher, dass Massnahmen und Beiträge ab 2025 den angepassten Rahmenbedingungen entsprechen. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, damit etablierte Systeme wie das Programm Labiola im Kanton Aargau nicht unnötig terminiert und neu aufgebaut werden müssen.
Kapitel 3.1.3.5, S. 79 ff Allgemein Umweltschonender Ackerbau und Gemüse-, Obst- und Weinbau	Zustimmung Zustimmung mit Vorbehalt Ablehnung Humusbilanzierung mit Hinweis	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Zusammenführung von Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen zu einer Beitragsart, da diese bereits heute oft nicht eindeutig zuzuordnen waren. Grundsätzlich ist der Regierungsrat des Kantons Aargau einverstanden, dass die diversen Beitragsarten neu strukturiert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch sehr hohes Gewicht auf Einfachheit, Verständlichkeit und Vollziehbarkeit zu legen. Bereits die heutigen REB-Programme sind mit jeweils mehreren Massnahmen, Massnahmenkombinationen und Einschränkungen an der obersten Grenze der Komplexität. Beispiel: REB-Reduktion Pflanzenschutzmittel. Veränderungen bezüglich Humusgehalts erfordern eine langfristige Betrachtungsweise. Diese Langfristigkeit steht im Widerspruch zum Zeithorizont der im Rahmen von REB möglich ist. Der Humusbilanzrechner ist zwar ein gutes Beratungsinstrument, aber für den Vollzug ungeeignet. Zudem ist die beantragte Neuregelung mit Widersprüchen behaftet. Beispielsweise

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Integration REB in ÖLN Tabelle 9	Prüfung längerer Übergangsfristen Ablehnung GMF Antrag: Einführung Grünlandprämie	kann sich die Thematik «Humusaufbau» negativ auf den Grundwasserschutz und die Nitratproblematik auswirken. Ein entsprechendes Ressourcenprojekt konnte daher im Gäu SO nicht umgesetzt werden. Der Humusbilanzrechner ist geeignet für Beratung und Sensibilisierung der Landwirte, jedoch zurzeit nicht für Vollzugsaufgaben. Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für emissionsmindernde Ausbringverfahren: Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedauert sehr, dass diese Massnahme nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. REB für den Einsatz präziser Applikationstechnik und REB-Spritzen mit separatem Spülwasserkreislauf: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als kritisch. Eine Integration wäre aus Sicht des Investitionsschutzes nur mit entsprechend langen Übergangsfristen möglich. Daher sind verlängerte Übergangsfristen zu prüfen. REB stickstoffreduzierte Phasenfütterung bei Schweinen: Die Integration entsprechender Anforderungen in den ÖLN bereits ab 2022 erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau als kritisch. Diesen REB gibt es erst seit 2018. Im Jahre 2019 werden die Anforderungen für Bio-Schweine angepasst und gelockert. Dies zeigt, dass diese Direktzahlungsart noch nicht ausgereift und nicht geeignet für ÖLN-Grundanforderungen ist. Verlängerte Übergangsfristen sind zu prüfen. In der beantragten Neuregelung für die Produktionssystembeiträge wird auf Seite 80 ein «Fördersystem der natur- und umweltschonenden sowie tierfreundlichen Produktionsformen» beschrieben, das für die Landwirtinnen und Landwirte verständlich und im Detail so einfach wie möglich geregelt werden soll. Die Komplexität der Thematik ist jedoch derart hoch, dass das Ziel der Einfachheit beziehungsweise Verständlichkeit noch zu erfüllen ist. Auf das Programm GMF (graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) ist zu verzichten. Anstelle des bisherigen GMF-Programms, soll eine Grünlandprämie eingeführt werden (pro Hektar Kunstwiese und Dauergrünfläche). Das bisherige GMF-Programm möchte ja im Grundsatz das Grasland stärken. Dies geschieht am effektivsten, indem ein Flächenbeitrag pro Hektar Grünland eingeführt wird (ohne zusätzliche Kriterien). Das bisherige GMF-Programm ist zu kompliziert und mit vernünftigem Aufwand nicht kontrollierbar (Kraftfuttereinsatz,

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tabelle 10	Spritzenreinigung auf dem Feld: Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten soll nicht alleinige ÖLN-Anforderung sein. Auch das abgesetzte Verfahren (automatisch), ohne Absteigen vom Traktor aus, muss erlaubt sein. Hinweis Zustimmung	Differenzierung der verschiedenen Grundfutter, Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmitteln usw.). Zudem wird im bisherigen GMF-Programm aus dem Ausland zugekauft Grundfutter (Heu, Luzerne) bessergestellt als einheimischer Ganzpflanzenmais. Dies schafft falsche Anreize. Wurde den Landwirten bisher immer anders kommuniziert: Im AGRIDEA – Merkblatt zu den REB Spülsystem wurde ausdrücklich festgehalten: Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Litern Inhalt obligatorisch. Das Starten und Durchführen des Spülens muss ohne Absteigen vom Traktor möglich sein (Anwenderschutz). Welches Innenreinigungssystem (kontinuierlich oder abgesetzt) aufgebaut ist, spielt keine Rolle. Es bleibt festzuhalten, dass aus Sicht Gewässerschutz auch das Reinigen der Spritze auf einer Güllegrube den Anforderungen genüge tragen würde. Im Kanton Aargau ist die Abdeckung von Güllelagern bei neuen Anlagen bereits seit längerer Zeit Pflicht. Die Inwertsetzung der erbrachten Mehrleistungen auf dem Markt ist wo immer möglich zu fördern. Sie soll sich nicht auf die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzprogramme beschränken, sondern auf die Biodiversitäts- und Landschaftsförderung ausgeweitet werden. Solche Vermarktungserfolge sind für die Landwirtinnen und Landwirte motivierend und Anreiz, sich an den Programmen zu beteiligen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass Wettbewerbsvorteile innovativer Landwirtinnen und Landwirte nicht untergraben werden.
Synergien Produktionssystembeiträge und Vermarktung		
Abgrenzung Biodiversitätsbeiträge	Antrag: Biodiversitätsmassnahmen mit Biodiversitäts- oder	

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biodiversität	Antrag: Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen in Vereinbarungen festlegen	Integration der für die Betriebskonzepte (Kapitel 3.1.3.4) vorgesehenen Flexibilisierung von standortspezifischen Massnahmen (regionale Massnahmen- und Ergebnisliste): Anlässlich von Fachberatungen sollen standortspezifische Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen (und die Abgeltung) in den Vereinbarungen zu den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten festgelegt werden können. Die Beratung stützt sich dabei auf die RLS.
Bundesanteil	Antrag: Beitragsverschiebung von BFF QI und II zu Vernetzung	Beitragsverschiebung von BFF QI und QII zu Vernetzung: Erfahrungen aus der Umsetzung der Vernetzungsprojekte zeigen, dass der Anreiz aktuell für aufwendigere oder multiple Fördermassnahmen zu gering ist, da für deutlich weniger Aufwand bereits namhafte Beiträge für BFF QI und QII generiert werden können. Zudem sollen künftig entsprechend der Regelung bei der Landschaftsqualität ebenfalls Investitionsbeiträge für Aufwertungsmassnahmen geleistet werden können.
Wirkungsmonitoring	Antrag: Erhöhung Bundesanteil	Der Bundesanteil ist auf 90 % zu erhöhen. Andernfalls ist aufgrund der angespannten Finanzlage der Kantone zu erwarten, dass die nötigen Mittel für eine Kofinanzierung zu 30 % nicht zur Verfügung gestellt werden und bewährte Projekte/Programme (Vernetzung, Landschaftsqualität, Ressourcenschutz) aufgegeben werden müssen.
	Zustimmung	Es ist unerlässlich, dass entsprechende Wirkungs- beziehungsweise Erfolgskontrollen initiiert werden. Die von diversen Kantonen bereits initiierten Monitorings sollen berücksichtigt werden. Es ist politisch nicht einfach, solche längerfristigen Programme zu rechtfertigen. Sie sollen deshalb nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden. Um einen möglichst hohen Output aus den einzelnen Wirkungsmonitorings zu generieren, soll der Bund die Monitorings koordinieren. Der Bund soll die Wirkung von Standardmassnahmen prüfen und die Ergebnisse publizieren. Es macht keinen Sinn beziehungsweise ist äusserst ineffizient, wenn dies jeder Kanton einzeln untersucht. Die Kantone sollen sich auf den Wirkungsnachweis regionsspezifischer Fragestellungen konzentrieren können.
Kapitel 3.1.3.8, S. 85 ff		
Übergangsbeitrag	Zustimmung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst und unterstützt insbesondere die Abschaffung der Einkommens- und Vermögenslimiten. Auf eine möglichst einfache und transparente Berechnung der neuen Basiswerte für den Übergangsbeitrag ist grosses Gewicht zu legen. Im 2014 war dies ein schwieriges und kompliziertes Unterfangen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 3.1.4.1, S. 86 ff Erweiterung der Massnahmen und Optimierung der Struktur	Zustimmung mit Ergänzung	Der Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage zur Unterstützung von Investitionen mit positivem Effekt auf die Umwelt wird zugestimmt. Es ist folgerichtig, Strukturverbesserungen finanziell zu unterstützen, welche zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) beitragen (Ziel der AP22+ ist es, in diesem Bereich eine Verbesserung und Effizienzsteigerung zu erreichen). Der vorgeschlagene Zweckartikel Art. 87 LwG ist zu ergänzen mit einem Bst. f "zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele".
Kapitel 3.1.4.2, S. 87 ff Wirtschaftlichkeitsprüfung	Antrag: Begrifflichkeit anpassen	Der Begriff ist unpassend. Bei der Wirtschaftlichkeit schaut man den Erfolg (Gewinn/Stundenlohn) eines Unternehmens an. Schuldentilgung ist aber eine erfolgsneutrale Handlung. Der Begriff Mittelflussprüfung oder ähnlich würde diese Handlung besser umschreiben.
Kapitel 3.1.4.3, S. 88 ff Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Ablehnung Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude	Das Wohnhaus des Landwirtschaftsbetriebs ist aufgrund der Regulierungen beispielsweise im Boden- und Raumplanungsrecht ein Teil der wirtschaftlichen Einheit. Es kann nicht mit einer frei verfügbaren Privatliegenschaft verglichen werden. Im Kontext aller Regulierungen und Einschränkungen ist die bisherige moderate Unterstützung weiterhin adäquat.
Kapitel 3.1.4.4, S. 89 Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien	Aufnahme im Gesetz erst nach Auswertung Pilotprojekte	Der Vorschlag zur Erstellung regionaler landwirtschaftlicher Strategien zur Koordination der diversen regionalen Förderinstrumente wird begrüsst. Damit können Synergien optimal genutzt werden, und Zielkonflikte werden proaktiv und koordiniert bearbeitet. Wie unter 3.1.3.7 beschrieben, sollen jedoch zuerst die Pilotprojekte ausgewertet werden. Damit lässt sich auch besser abschätzen, mit welchen finanziellen Auswirkungen bei der Erarbeitung von RLS gerechnet werden müssen. Aus heutiger Sicht sind diese Auswirkungen nicht abschätzbar. Die vorgesehene finanzielle Unterstützung der Kantone bei der Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird begrüsst.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zudem sollte der auch der horizontale Wissenstransfer gefördert werden wie zum Beispiel "von Bauern für Bauern" im Bereich der bodenschonenden Bewirtschaftung oder der Webplattform www.ammoniak.ch .
Kapitel 3.1.9.1, S. 100 ff Gewässerschutzgesetz	Streichung der Motion 13.3324 aus der AP 22+ und Ablehnung der Änderungen Art. 12 Abs. 4 GSchG	Das heute geltende Gewässerschutzgesetz (GSchG) sieht für Liegenschaften innerhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation eine Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation vor (Art. 11 GSchG). Ausgenommen davon sind Landwirtschaftsbetriebe mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand (Art. 12 GSchG). Gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 12, Abs. 3 wird ein Rindvieh- und Schweinebestand von mindestens 8 Düngergrossvieheinheiten als erheblicher Bestand erachtet. Die Motion 13.3324 möchte bezwecken, dass zukünftig alle Landwirtschaftsbetriebe im Anschlussbereich der öffentlichen Kanalisation, die über einen erheblichen Nutztierbestand verfügen, das häusliche Abwasser zusammen mit den Ausscheidungen der Nutztiere verwerten dürfen. Dies unabhängig davon, ob bei der Nutztierhaltung flüssige oder feste Hofdünger anfallen. Die übrigen geltenden Anforderungen nach Art. 12 Abs. 4 GSchG müssen weiterhin kumulativ erfüllt sein. Trotzdem würde zukünftig vermehrt häusliches Abwasser auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Einwände aufgrund der technischen Betrachtung Während die Ausscheidungen von Rindern und Schweinen von Natur aus einen hohen Flüssigkeitsgehalt aufweisen und daher für die Produktion von Gülle prädestiniert sind, sind die Ausscheidungen anderer Nutztiere mehrheitlich trocken, und es fällt fast ausschliesslich Mist an. Auch wenn die Aufbereitung des Mists zu einer künstlich aufbereiteten Gülle heutzutage technisch machbar ist, so hat dies je nach Mistart einen erheblichen Mehraufwand zur Folge. Laufstallmist aus einer Mastkälberhaltung beispielsweise weist eine enorm kompakte Struktur auf. Pferdemist eines Pensionsstalls kann einen sehr hohen Anteil Stroh enthalten. Hingegen kann beispielsweise Mist aus einer Mastpoulethaltung relativ leicht verflüssigt werden. Aufgrund der trockenen Zusammensetzung des Mists sind grosse Flüssigkeitsmengen für die Aufbereitung erforderlich. Genügen die Abwassermengen aus dem häuslichen Umfeld nicht, so ist Regenabwasser oder Trinkwasser zuzumischen um eine pumpfähige Gülle herstellen zu können. Zudem ist unklar, welche Lagervolumen für die Aufbereitung der künstlichen Gülle

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des häuslichen Abwassers zusammen mit dem Mist erforderlich werden. Die detaillierten Anforderungen und praxistauglichen Angaben zur Umsetzung fehlen bisher. Für die Berechnung des Solllagervolumens als auch für vollziehende Behörden müssen diese Angaben bekannt sein. Die Ausnahme von der Anschlusspflicht wurde im heute geltenden Gesetz an einen landwirtschaftlichen Rindvieh- und Schweinebestand gebunden. Dies, da die üblichen Aufstallungssysteme für Rinder- und Schweinehaltung sicherstellen, dass bei einem erheblichen Tierbestand dauerhaft genügend Gülle für das nötige Mischverhältnis mit dem häuslichen Abwasser anfällt. Bei Nutztieren mit anderweitigen Aufstallungssystemen ohne Gülleanfall und teilweise längerdauernder Weidehaltung ist der kontinuierliche Hofdüngeranfall und damit die Einhaltung des erforderlichen Mischverhältnisses in der künstlich aufbereiteten Gülle von Seiten des Kantons kaum kontrollierbar. Betriebe, welche die anfallenden Nährstoffe in Form von flüssigen Hofdüngern nicht auf den eigenen oder gepachteten Flächen verwerten können, sind im Bereich der Kanalisation anschlusspflichtig. Andererseits sind Betriebe, welche feste Hofdünger aufgrund der Nährstoffbilanz abgeben müssen, die flüssigen Hofdünger aber vollumfänglich auf dem Betrieb verwerten können, nach Art. 12 GschG nicht anschlusspflichtig. Es stellt sich die Frage, wie Betriebe mit nur festem Hofdüngeranfall (zum Beispiel Geflügelbetrieb) inskünftig zu beurteilen sind, falls diese nur einen Teil der Nährstoffe selber verwerten können und die überschüssigen Nährstoffe weiterhin an Dritte abgeben. Können diese den zur Aufbereitung der Gülle notwendigen Anteil fester Hofdünger mit dem Hausabwasser mischen und sind somit nicht mehr anschlusspflichtig, sofern das aufbereitete Gemisch nährstoffmässig selber verwertet werden kann? Durch die Verflüssigung von Mist mit Hausabwasser und anschliessender landwirtschaftlicher Verwertung steigt zudem das Risiko von Gewässerverunreinigungen. Der überwiegende Teil solcher Umweltschäden aufgrund von Hofdüngeraustrag basiert auf unsachgemässen Gülleaustrag oder technisch-baulicher Mängel der Ausbringeinrichtungen für flüssige Hofdünger. Einwände aufgrund des Solidaritätsprinzips Zudem ist in die Betrachtung einzubeziehen, dass ausserhalb der Bauzonen im Rahmen von Gruppenlösungen häufig mehrere Gebäude durch eine Abwasserleitung erschlossen werden. Die zumutbaren Kosten hängen dabei von der Anzahl anzuschliessender Einwohnerwerte ab.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Mit der geplanten Ausweitung der Ausnahmeregelung von der Anschlusspflicht wird das Solidaritätsprinzip für einzelne Liegenschaften mit einer technisch fragwürdigen Lösung umgangen. Dies kann zur Folge haben, dass der angestrebte Kanalisationsanschluss für mehrere Gebäude in der Umgebung unzumutbar wird und damit die aus Gewässerschutzsicht beste Lösung verunmöglicht wird. Weiter würde sich die Frage stellen, ob Betriebe ohne Nutztierhaltung (reine Ackerbaubetriebe), jedoch mit Zufuhr von flüssigen und oder festen Hofdüngern zur Vermischung mit dem Hausabwasser, nicht auch von der Anschlusspflicht befreit werden müssten. Diese Betriebe bereiten die Gülle auch künstlich auf – wie jene, welche über einen eigenen Nutztierbestand verfügen. Ein Kanalisationsanschluss einer Liegenschaft ist mit Kosten verbunden. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Ausbringen einer aufbereiteten Gülle aus festen Hofdüngern und Hausabwasser ebenfalls zu Kosten führt. Beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern muss mit mindestens Fr. 5.– pro m³ gerechnet werden. Die je nach Mistart zusätzlich erforderliche technische Aufbereitung ist nicht eingerechnet. Insgesamt kann festgehalten werden, dass ein Kanalisationsanschluss längerfristig finanziell die günstigere und auch nachhaltigere Variante darstellt. Die Liegenschaft erfährt dadurch auch einen Mehrwert. Weiter ist zu beachten, dass die Ausnahmeregelung nach Art. 12 Abs. 4 GschG nur für den landwirtschaftlich begründeten und somit zonenkonformen Wohnraum gilt. Aller andere Wohnraum in einem Landwirtschaftsbetrieb ist nach dem Gebot der Gleichbehandlung, wie andere nicht-landwirtschaftliche Gebäude, an die Kanalisation anzuschliessen. Einwände aufgrund der Umweltauswirkungen Menschliche Fäkalien sind weltweit als Ursache für die Verbreitung von Krankheiten bekannt. Je mehr menschliche Fäkalien auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden, umso grösser wird das Risiko, dass Krankheitserreger in den Lebensmittelkreislauf gelangen. Es liegt daher nicht im Interesse der Lebensmittelsicherheit und der allgemeinen Gesundheitsvorsorge, das Ausbringen menschlicher Fäkalien in die Umwelt auszuweiten. Zudem ist heutzutage bekannt, dass häusliches Abwasser mit Mikroverunreinigungen belastet sein kann, welche bereits in sehr tiefen Konzentrationen die Umwelt schädigen können. Aus diesem Grund werden schweizweit kostenintensive Massnahmen ergriffen, um Kläranlagen mit

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zusätzlichen Reinigungsstufen auszustatten und den Eintrag von Mikroverunreinigungen durch häusliches Abwasser in die Umwelt zu bekämpfen. Die vermehrte Befreiung von Landwirtschaftsbetrieben von der Anschlusspflicht würde den diffusen Austrag solcher Mikroverunreinigungen in die Umwelt fördern und damit den schweizweiten Massnahmen zur Verringerung solcher Einträge entgegenwirken.
Kapitel 3.1.9.1, S. 100ff Änderung GSchG sachgerechte Verwertung Biomasse-Reststoffe	Die thermische Entsorgung von Hofdüngern beziehungsweise deren Verbrennen wird abgelehnt.	Das Kreislaufdenken mit dem Prinzip der stofflichen Verwertung von organischen Abfällen und Hofdüngern soll nach wie vor oberste Priorität haben. Die durch die Verbrennung entstehenden Emissionen werden vermieden. Weiter werden Ressourcen geschont, die zur Herstellung synthetischer Dünger oder mineralischer Recyclingdünger gebraucht würden (fossile Ressourcen und Energie). Für die Verbrennung oder thermische Zersetzung von Hofdünger gilt Anhang 2 Ziff. 74 LRV nicht. Somit kann Hofdünger nur in Anlagen gemäss Anhang 2 Ziff. 71 LRV verbrannt werden. Dies steht auch in Analogie zum Schlamm aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, welcher unter Anhang 2 Ziff. 711 Bst. g LRV aufgeführt ist. Anhang 2 Ziff. 711 LRV wäre zu ergänzen.
Kapitel 3.1.10, S. 102ff. Digitalisierung, Datenschutz, Datenaustausch	Der Bund sorgt für einen einheitlichen und praxiskonformen Austausch der Agrardaten.	Die Digitalisierung birgt ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor – nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie der Vollzugsorgane. So könnten zum Beispiel Kontrollergebnisse aus Labelkontrollen für den Vollzug, beziehungsweise Ergebnisse aus öffentlich-rechtlichen Kontrollen für die Überprüfung von Label-Anforderungen verwendet werden. Neben einer Verbesserung der Glaubwürdigkeit des Kontrollsystems können damit der Aufwand verringert und die Kontrollen verbilligt werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau setzt sich dafür ein, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch die Bewirtschafterin und den Bewirtschafter geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen). Um nicht in jedem Kanton entsprechende gesetzgeberische Verfahren durchführen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Der Bund hat

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in den Art. 165 c, 165 d und 165 e entsprechende Grundlagen für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnte.
Kapitel 4.4.2.3, S. 137 ff Pflanzen- und Tierzucht	Antrag: Mittel für Sortenprüfung und Sortenliste bereitstellen und Prüfung unter CH-Bedingungen	Der Aufbau eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks ist zwar wichtig, gleichzeitig sollten aber auch genügend Mittel für die Sortenprüfung und das Erstellen von Listen mit für die Praxis empfohlenen Sorten zur Verfügung stehen. Leider wurden gerade in diesem Bereich bei Agroscope erst kürzlich massive Sparmassnahmen umgesetzt. Ein Teil der Ausfälle wird zwar durch die Branche (Swissgranum) kompensiert. Dies reicht aber nicht aus, um eine adäquate und kontinuierliche Sortenprüfung aufrechtzuerhalten. Diese Forderung ist auch im erläuternden Bericht erwähnt: Das Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Pflanzenzüchtung soll die Verfügbarkeit sowie den Zugang der Schweizer Landwirtschaft zu den neusten, verbesserten Sorten langfristig gewährleisten und eine nachhaltige Pflanzenproduktion fördern. Bevor aber neue Züchtungen an die Landwirtinnen und Landwirte weitergegeben werden können, müssen sie unter schweizerischen Bedingungen geprüft werden.
Kapitel 5.2, S. 144 ff Auswirkungen auf die Kantone	Hinweis	Falls der Einsatz von PSM mit erhöhtem Umweltrisiko im ÖLN eine Sonderbewilligung erfordert, hätte das einen erhöhten Aufwand der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD) zur Folge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Landwirtschaftsgesetz (LwG)		
Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis		
Art. 3 Abs. 3	Zustimmung mit Hinweis	Der Regierungsrat des Kantons Aargau will den Handlungsspielraum der Landwirte nicht einschränken. Mit der Änderung von Art. 3 Abs. 3 sollen neue und innovative Produktionsformen in der Landwirtschaftszone gefördert werden können. Damit sind alle lebenden Organismen als Basis für Nahrungs- und Futtermittelproduktion (zum Beispiel Fisch, Insekten, Algen) gemäss Art. 16a RPG zonenkonform, und dafür können notwendige Bauten realisiert werden. Falls die Praxis zeigt, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch diese Änderung sehr gross ist, sollen einschränkende Massnahmen geprüft werden.
Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2bis	Ablehnung Aufhebung der In-landleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten	Vgl. Kapitel 2.3.2.2 Fleischmarkt
Art. 38	Ablehnung Reduktion Verkäsungszulage	Eine Senkung der Verkäsungszulage zieht voraussichtlich eine Senkung des Milchpreises mit sich. Deshalb beantragt der Regierungsrat des Kantons Aargau, auf die Reduktion der Verkäsungszulage zu verzichten.
Art. 39	Zustimmung	Die Zulage deckt sich mit der Zielsetzung "Grasland Schweiz", und der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt deren Einführung.
Art. 50 Abs. 1	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Fleisch	Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei.
Art. 50 Abs. 2	Ablehnung Aufhebung Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet	Die Landwirtschaftsflächen des Kantons Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und verweisen auf die gemachten Bemerkungen unter Art. 22 ff.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 51 bis	Ablehnung Aufhebung Beiträge für die Verwertung der Schafwolle	Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Marktes für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachten wir es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.
Art. 52	Ablehnung Aufhebung Marktentlastung für Eier	Die Eierbranche versucht sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.
Art. 58 Abs. 1	Ablehnung der zur Diskussion gestellten Regelung	Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grosseernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve. Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 1 und 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 63 LwG.
Art. 70 Abs. 2	Zustimmung	Da sich die Herausforderungen im Umweltbereich regional stark unterscheiden, begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die vorgeschlagene Flexibilisierung des Direktzahlungssystems. Diese Flexibilisierung ermöglicht es den Kantonen, gezielte standort- beziehungsweise regionsspezifische Massnahmen basierend auf einer RLS zu fördern/umzusetzen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i	Ablehnung	Die Notwendigkeit eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes des Partners/der Ehefrau stellt der Regierungsrat des Kantons Aargau nicht in Abrede. Dies als Beitragsvoraussetzung zum Bezug von Direktzahlungen zu verlangen, ist vollzugstechnisch jedoch sehr kritisch zu beurteilen und würde einen sehr hohen administrativen Aufwand verursachen. Dieses Thema muss gezielt bei Betriebsberatungen und insbesondere bei Hofübergaben angesprochen und eigenverantwortlich umgesetzt werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Keine Einführung der Input-Output-Bilanz, Ablehnung Formulierung ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste.
Art. 70a Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	Mit Verweis auf die Ziellücken bei den UZL soll auch im ÖLN die Pflicht verankert werden, dass jeder Betrieb, der Direktzahlungen bezieht im Rahmen des gewählten Modells einen situationsgerechten Beitrag zur Förderung der Biodiversität leistet.
Art. 70a Abs. 2 Bst. d	Zustimmung mit Ergänzung	Die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem NHG ist auf Objekte von regionaler Bedeutung (ebenfalls im NHG) zu erweitern. Für die Biodiversität sind sowohl national als auch regional bedeutende Inventarflächen wichtig. Beide Typen sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert und deren Umsetzung ist den Kantonen zugewiesen. In den Kantonen wie auch bei den Bewirtschaftern wird im Vollzug in der Regel kein Unterschied zwischen den Inventaren gemacht. Demzufolge ist eine Gleichbehandlung auch auf Stufe ÖLN sinnvoll und würde Synergien im Vollzug ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Realisierung einer schweizweiten ökologischen Infrastruktur ist eine ganzheitliche Biodiversitätsförderung von zentraler Bedeutung. Die Landwirtschaft als Hauptbewirtschafterin von national und regional bedeutenden Flächen muss entsprechend die Verantwortung übernehmen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 70a Abs. 2 Bst. h	Ablehnung mit Hinweis	Der Ansatz ist nachvollziehbar, jedoch als Grundvoraussetzung für den ÖLN nicht zielführend. Die Ziellücken in den Ökosystemen müssen über die entsprechenden Gesetze gelöst werden, deren Einhaltung als Grundvoraussetzung für den ÖLN gilt. Weiter besteht die Möglichkeit, über Massnahmen (REB) bei der standortangepassten Landwirtschaft Massnahmen zu fördern, welche den Schutz der Ökosysteme verbessern. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden. Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Der Regierungsrat erachtet die Problematik als wichtig. Jedoch sind heute die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Auch diese Problematik soll in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem angegangen werden. Dazu ist das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak auf mindestens 20 % zu erhöhen und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen einzuplanen und anzupassen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. i	Zustimmung	
Art. 70a Abs. 3 Bst. a	Ablehnung mit Hinweis	Der neue Satzteil "unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme" soll nicht erlassen werden. Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar, transparent und einheitlich bleiben. Anstehende Probleme sollen in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem gelöst werden. Dies kann sowohl über die vorgesehenen Programme für regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) als auch über Gewässerschutzprojekte erfolgen. Aufgrund dieser Erfahrungen kann zu einem späteren Zeitpunkt über eine Regionalisierung des ÖLN entschieden werden. Grundsätzlich verursacht jeder BTS-Stall höhere Ammoniakemissionen. Der Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Luftreinhaltung ist damit unausweichlich. Der Regierungsrat erachtet die Problematik als wichtig. Jedoch sind heute die Voraussetzungen für die Kontrolle der lufthygienischen Anforderungen vor Ort im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle nicht gegeben. Es fehlen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		objektive Kontrollkriterien, welche unabhängig vom Zeitpunkt der Kontrolle vergleichbare Ergebnisse liefern würden. Auch diese Problematik soll in einem ersten Schritt regional und themenbezogen über ein Anreizsystem angegangen werden. Dazu ist das Emissionsreduktionsziel der AP22+ für Ammoniak auf mindestens 20 % zu erhöhen und die notwendigen Bestimmungen und Ressourcen einzuplanen und anzupassen.
Art. 70a Abs. 3 Bst. c und f alt	Ablehnung	Alte Bestimmung beibehalten.
Art. 70a Abs. 3 Bst. f neu	Ablehnung und Ergänzen mit Bezug auf Tierzahl	Alte Bestimmung beibehalten und ergänzen mit Bezug auf Tierzahl. Der Skaleneffekt muss angemessen berücksichtigt werden können. Die Abstufungen sollen in der Verordnung geregelt werden.
Art. 71 Abs. 1 Bst. c alt	Zustimmung	Abschaffung Steillagenbeitrag.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt, den Betriebsbeitrag zu streichen und wie bisher einen Basisbeitrag je Hektare auszurichten. Der Betriebsbeitrag ist gegenüber dem Steuerzahlenden schwer begründbar. Er würde einem bedingungslosen Grundeinkommen entsprechen, das nicht mit einer zu erbringenden Leistung in Verbindung steht. Von einem Betriebsbeitrag würden vor allem kleinere Betriebe (Nebenerwerbsbetriebe) profitieren, und er würde den Strukturwandel bremsen.
Art. 73 Abs. 1 Bst. a	Zustimmung	System QI und QII.
Art. 73 Abs. 1 Bst b, Abs. 2 und 4	Ablehnung Variante Betriebe mit Biodiversitätsförderkonzept	Konzepte für die Herleitung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung gehören nicht auf die Stufe «Einzelbetrieb», sondern auf die Stufe «Region». Das geeignete Gefäss dazu sind die regionalen landwirtschaftlichen Strategien und nicht der ÖLN. Die angestrebte Abstimmung der umzusetzenden Massnahmen mit den übergeordneten Konzepten (zum Beispiel ökologische Infrastruktur) muss aufgrund der hohen Komplexität (Zielkonflikte) zwingend auf regionaler Ebene erfolgen. Eine einzelbetriebliche Abstimmung wäre extrem ineffizient.
Art. 73	Bisheriger Artikel unverändert beibehalten	Da der Regierungsrat des Kantons Aargau zum heutigen Zeitpunkt die Einführung von Art. 76a ablehnt, ist Art. 74 in der aktuellen Version beizubehalten.
Art. 74	Bisheriger Artikel unverändert beibehalten	Da der Regierungsrat des Kantons Aargau zum heutigen Zeitpunkt die Einführung von Art. 76a ablehnt, ist Art. 74 in der aktuellen Version beizubehalten.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und Art. 76	Zustimmung	Zusammenführung Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d	Zustimmung	Die BTS und RAUS Beiträge sollen zwingend weitergeführt werden. Die Anforderungen sollen überprüft und allenfalls angepasst und vereinfacht werden.
	Ablehnung Tiergesundheitsbeiträge	Die Einführung von Tiergesundheitsbeiträgen wird abgelehnt. Dem Regierungsrat des Kantons Aargau erscheinen diese Beiträge weder ausgereift noch vollzugstauglich.
Art. 76a	Zustimmung	Der Vorschlag zur Erstellung regionaler landwirtschaftlicher Strategien (RLS) zur Koordination der diversen regionalen Förderinstrumente wird im Grundsatz begrüsst.
Art. 87 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Mit Strukturverbesserungen sollen nicht nur Arbeitsbedingungen, sondern auch Lebensbedingungen auf den Betrieben verbessert werden. Mit diesem Zweck wird eine stärkere Förderung von arbeitswirtschaftlich vorteilhafteren Projekten möglich sein. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst eine solche Differenzierung, möchte aber auch die Lebensbedingungen ausdrücklich erwähnt haben, damit die Mitfinanzierung von Wohnhäusern die Grundlage behält (siehe Kommentar zu Kapitel 3.1.4).
Art. 87 Abs. 1 Bst. c	Ergänzung	Ergänzung der Änderung: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen, um die Produktionskapazität zu erhalten <i>und zu fördern, um neue Marktpotenziale auszuschöpfen</i> . Es muss davon ausgegangen werden, dass die Dynamik der Veränderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen. Neue Marktchancen können beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse genutzt werden. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.
Art. 87 Abs. 1 Bst. d	Ergänzung	Ergänzung der Änderung: Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um eine <i>nachhaltige</i> , umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern. Ergänzung der umwelt- und tierfreundlichen Produktion mit "nachhaltige Produktion". Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen.
Art. 87 Abs. 1 Bst. f (neu)	Ergänzung und Hinweis	Der vorgeschlagene Zweckartikel Art. 87 LwG ist zu ergänzen mit einem Bst. f "zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele". Der Regierungsrat des Kantons Aargau will die Voraussetzungen für Massnahmen und die Massnahmen selber klar trennen. Die Berücksichtigung von Biodiversität und Vernetzung ist in Art. 88 bei den Voraussetzungen für die Unterstützung von Strukturverbesserungen aufgeführt. Damit sind Biodiversität und Vernetzung den Massnahmen übergeordnet und können nicht zusätzlich bei den Massnahmen aufgeführt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 87 Abs. 1 Bst. g (neu)	Ergänzung	Ergänzung der Änderung: Der Bund gewährt Beiträge und Investitionskredite, um <i>das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen</i> (bisher Art. 87c). Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist nicht sinnvoll. Der Schutz von Kulturland und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse, ist in Art. 87 explizit zu erwähnen. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (zum Beispiel 2002 und 2005 als Starkniederschlag-Grossereignisse, 2008 Starkniederschläge Südalpen usw.). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm). Die Schweiz und insbesondere der Alpenbogen sind davon besonders betroffen.
Art. 87a Abs. 1 Bst. g	Hinweis	Der Begriff "Landwirtschaftliche Bauten" schliesst raumplanungsrechtlich die Wohnhäuser der Landwirtschaftsbetriebe mit ein. Dass sich die Anlehnung ans Raumplanungsrecht in den Strukturverbesserungen zunehmend etabliert, ist zu begrüßen.
Art. 89 Abs. 1, Bst. b	Ablehnung	Es braucht keine schweizweite Regelung für die Prüfung des Erfolgs. Im Kanton Aargau wird die Regel von 3 % Schuldentilgung auf dem Gesamtkapital schon länger praktiziert. Diese sehr generell formulierte Norm funktioniert in der Praxis aber nur, wenn in besonderen Fällen davon abgewichen werden kann. (Beispiel: Quereinsteiger mit hoher Ausgangverschuldung infolge Hofkauf zum Verkehrswert). Die individuelle Vorgehensweise der Kantone in eigener Kompetenz bewährt sich bestens.
Art. 93 Abs. 5	Hinweis	Die Beitragssätze sind zu überprüfen. Die pauschalen Ansätze der Beiträge und Investitionskredite an Hochbauten wurden letztmals per 01. Januar 2008 an die Bauteuerung angepasst. Eine Erhöhung der Ansätze ist auch aufgrund der gestiegenen gesetzlichen Anforderungen (Tierschutz, Umweltschutz usw.) gerechtfertigt.
Art. 106	Ablehnung	Ablehnung Abschaffung Investitionskredite für Wohngebäude.
Art. 119	Zustimmung mit Hinweis und Ergänzung	Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig. Für den Regierungsrat des Kantons Aargau ist es ein zentrales Anliegen, einen Mehrwert für die Praxis zu schaffen. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essenziell, auch die kantonale Beratung und Praxis miteinzubeziehen. Nicht zuletzt, um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirtinnen und

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Landwirten zu ermöglichen. Die vorgesehenen Kompetenz- und Innovationsnetzwerke für Tierzucht sowie Tiergesundheit sollen dazu beitragen, die Herausforderungen in der Tierproduktion (zum Beispiel Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen) zu meistern. Die dafür vorgesehenen Mittel von 6 Millionen Franken sollen nicht über eine Reduktion der Entsorgungsbeträge an die Schlachtbetriebe bereitgestellt, sondern mit Mitteln aus den überschüssigen Versteigerungserlösen bei Importfleisch gedeckt werden. Insbesondere sind auch Kompetenz- und Innovationsnetzwerke hinsichtlich Pflanzenzüchtung, Boden oder einer standortangepassten Bewirtschaftung und Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität aufzubauen und zu unterstützen.
Art. 141	Zustimmung	Die Neuregelung der Tierzuchtförderung wird unterstützt. So wird die Tierzucht mehr auf die funktionellen Merkmale ausgerichtet und die Nutztiergesundheit gefördert. Damit wird die Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer erhöht und die Wirtschaftlichkeit gefördert. Es ist wichtig, dass neben den Freibergern auch andere Schweizer Nutztierassen mit Erhaltungsprogrammen gefördert werden. Die Höhe der Umlagerung der Tierzuchtbeiträge muss auf Verordnungsstufe klar geregelt werden.
Art. 153a	Zustimmung und Ergänzung	Massnahmen gegen Schadorganismen sind mit dieser Regelung flexibler, rasch an neue Schädlinge und je nach Schadenpotenzial anpassbar. Aktuell besteht auf Bundesebene eine rechtliche Lücke, wie das Beispiel Erdmandelgras zeigt. Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwägt, die Änderung (Art. 153a Abs. 1 Bst. b) folgendermassen zu ergänzen: "...kann der Bundesrat insbesondere: Bekämpfungsmassnahmen, die Behandlung, Desinfizierung..." Es geht nicht nur um die Behandlung, Desinfektion oder Vernichtung von Kulturen usw. Auch Bekämpfungsmassnahmen sollen angeordnet werden können. Das können mechanische, biologische, biotechnische (Pheromone) thermische oder chemische Massnahmen sein.
Art. 165c Bst. d & e	Antrag	Der Regierungsrat des Kantons Aargau setzt sich dafür ein, dass im LwG eine einheitliche Rechtsnorm betreffend Autorisierung der Datenweitergabe (datenschutzkonformer Austausch) durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin geschaffen wird (Ergänzung der Bestimmungen zu Informationssystemen).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 166 Abs. 2 und 3	Zustimmung	Rechtsschutz, Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen.
Art. 180 Abs. 3 letzter Satz	Antrag: streichen	Der letzte Satz von Art. 180. Abs. 3 LwG ist zu streichen. Die Genehmigung der Tarife soll in der Kompetenz der Kantone liegen. Es ist nicht zweckdienlich, wenn die laufend anzupassen- den Kontrollgebühren der verschiedenen Kontrollorganisationen durch das WBF genehmigt werden müssen. Eine Streichung dieser Bestimmung würde sowohl auf Stufe Bund wie bei den Kantonen zu einer Vereinfachung führen.
Art. 187e Abs. 1	Antrag: Übergangsbestimmun- gen anpassen	Die Übergangsbestimmungen zu den Vernetzungs- und Landschaftsbeiträgen sind zu über- denken. Die laufenden Vernetzungsprojekte müssen nach entsprechender Anpassung und Implementierung der heutigen Landschaftsqualitätsmassnahmen in den von den Kantonen beziehungsweise Regionen vorgesehenen Laufzeiten weitergeführt werden können. Dabei stellen die Kantone sicher, dass Massnahmen und Beiträge ab 2025 den angepassten Rah- menbedingungen entsprechen. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, damit etablierte Systeme nicht unnötig terminiert und neu aufgebaut werden müssen.
Andere Erlasse: Markenschutzgesetz vom 28. August 1992		
Andere Erlasse: Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Art. 12 Abs. 4 Einlei- tungssatz	Antrag: bisherige Formulierung beibehalten	Die bisherige Formulierung von Art. 12 Abs. 4 ist unverändert beizubehalten. Mit der vorgese- henen Lockerung auf alle Nutztiere (bisher nur Rinder und Schweine, wegen hohem Flüssig- keitsgehalt der Ausscheidung) ist zu befürchten, dass künftig vermehrt häusliche Abwasser auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht würden, da die Verflüssigung von Festmist nicht in jedem Fall als unproblematisch eingestuft werden kann (vgl. Ausführungen zu Kapitel 3.1.9.1).
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	Antrag: bisherige Formulierung beibehalten	Der Regierungsrat des Kantons Aargau erwägt, Art. 14 Abs. 4 unverändert beizubehalten und somit auf die Reduktion von 3 DGVE/ha LN auf 2,5 DGVE/ha LN zu verzichten. Die vorge- schlagene Reduktion würde die maximal düngbare Menge P ² O ⁵ von aktuell 105 kg/ha DF auf 87,5 kg/ha DF begrenzen. Diese maximal mögliche P ² O ⁵ -Menge entspricht bei intensiven Na- tur- und Kunstwiesen einem maximalen Ertrag von 107 dt/ha TS und liegt damit in futterwüch- sigen Gebieten einiges unter den realen und standortüblichen Erträgen. Bei Silomais wirkt diese Restriktion noch offensichtlicher: Der Standard-Ertrag von 185 dt/ha TS führt zu einem P ² O ⁵ -Bedarf von 107 kg/ha. Der begrenzte TS-Ertrag bei intensiven Natur- und Kunstwiesen und der P ² O ⁵ -Bedarf bei Silomais zeigen, dass mit der vorgeschlagenen Reduktion eine be- darfsgerechte Düngung gemäss GRUD 2017 nicht mehr möglich ist und offensichtliche Wi- dersprüche bestehen, die agronomisch nicht mehr erklär- und kommunizierbar sind. Zudem

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		steht die beabsichtigte Reduktion auch im Widerspruch mit dem Ziel, Raufutterverzehrer möglichst mit eigenem Raufutter zu versorgen.
Andere Erlasse: Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Andere Erlasse: Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Andere Erlasse: Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB)		
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung	Der in der Bundesverfassung festgeschriebene Begriff des bürgerlichen Familienbetriebs ist ein wichtiger Pfeiler der gesamten schweizerischen Agrarpolitik, und dessen Stärkung und Förderung gehört daher zwingend in den Zweckartikel des BGBB.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c	Ablehnung	Gemischte Grundstücke sollen nicht nur noch bezüglich Nichtbauzone dem BGBB unterstellt sein. Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereichs des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstücks für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag/Parzellierungsvertrag/Pfandvertrag) möglich.
Art. 9 Abs. 3	Ablehnung	Die Festlegung der Anforderungen an die Ausbildung von Selbstbewirtschaftenden lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau ab. Die bisherige Definition ist ausreichend und lässt der Bewilligungsbehörde den erforderlichen Spielraum für die Beurteilung des Einzelfalls. Auch eine Berücksichtigung/Abstimmung mit der Auslegung bei der Direktzahlungsverordnung ist möglich.
Art. 9a	Zustimmung Antrag: Ergänzung, dass Holdingstrukturen nicht zulässig sind	Dies entspricht der Bundesgerichtsrechtssprechung. Das Bundesgericht hat aber die Bildung von Holdingstrukturen untersagt, weil dadurch die Übersicht und Kontrolle über das bürgerliche Grundeigentum nicht mehr gewährleistet ist. Deshalb ist auch diese Bedingung in die gesetzlichen Bestimmungen aufzunehmen.
Art. 10 Abs. 1	Zustimmung	Die Definition des Ertragswerts ist die Grundlage für die neue Schätzungsanleitung.
Art. 18 Abs. 3	Zustimmung Antrag: Für Bauten nur eine Kategorie wählen	Bestehende Unklarheiten werden beseitigt. Vorschlag: Für Bauten soll nur eine Kategorie gewählt werden (20 Jahre). Eine Definition der Abschreibung fehlt nach wie vor: Empfehlung Rechtssatz: Es erfolgt eine lineare Abschreibung.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 1	Ablehnung	Für den Vollzug wäre das sicher eine Vereinfachung. Jedoch geht die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dadurch verloren. Mit dieser Definition erfolgt zudem eine massive Ausweitung des Einzugsgebiets für Vorzugspreiskäufe. Bei Rebparzellen hingegen reichen häufig auch 15 km nicht, und durchaus vertretbare Käufe würden verunmöglicht. Dies in einer Zeit, in der die Nachfolgesituation in vielen Gegenden schwierig ist. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau diese Vereinfachung ab.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt diese Regelung ab, weil der staatliche Eingriff in die Familie zu gross ist.
Art. 28 Abs. 1	Zustimmung	Folge von Art. 9a.
Art. 31 Abs. 1 erster Satz	Zustimmung	Dieser Rechtssatz beseitigt bestehende Unklarheiten, zudem wird die Mehrwertabschöpfung bei Einzonung mitberücksichtigt.
Art. 36 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Vgl. Begründung Ablehnung Art. 21 BGGb.
Art. 41 Abs. 1 erster Satz und 2 erster Satz	Zustimmung	Folge von Art. 9a.
Art. 42 Abs. 1 und 2	Zustimmung Ehepartner	Hier handelt es sich um eine längst überfällige Regelung zugunsten des Ehepartners.
	Ablehnung Geschwisterkinder	Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass es sich hier um einen zu grossen staatlichen Eingriff in die Familie (Geschwisterkinder) handelt.
	Ablehnung oBB	Vgl. Begründung Ablehnung Art. 21 BGGb.
Art. 45a	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt diese Norm ab und regt an, eine andere Regelung zu suchen. Dabei soll keine Mindestquote vorgeschrieben werden und bei mehreren Nachkommen soll das Vorkaufsrecht dem Geeignetsten zustehen.
Art. 47 Abs. 2 Bst. b	Ablehnung	Dito
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1	Ablehnung	Dito
Art. 59 Bst. e und f	Ablehnung Bst. e	Dito Geltungsbereich. Die Prüfungspflicht, ob die Parzellierung entlang der Zonengrenze erfolgt und in der Bauzone keine Bauten stehen, bleibt und wird somit ans Grundbuchamt verschoben. Die Pfandrechtsbereinigungen müssen weiterhin bewilligt werden, wie auch die Aspekte des Regulierungsrechts. Deshalb bringt die Aufhebung dieser Bewilligungspflicht unter dem Strich wohl mehr administrativen Aufwand und Koordinationsaufgaben für die Bewilligungsbehörden und die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundbuchämter.
	Zustimmung Bst. f Erwerb bei Grenzbereinigung	Hierbei handelt es sich um eine längst überfällige Koordination zwischen Realteilung und Zerstückelung mit den Bestimmungen des Erwerbs.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	Zustimmung	
Art. 61 Abs. 3 und 4	Zustimmung	
Art. 62 Bst. b und i-l	Ablehnung Bst. b Zustimmung Bst. j und l Ablehnung Bst. k	Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist der Ansicht, dass es sich hierbei um einen zu grossen staatlichen Eingriff in die Familie durch den Ausschluss der Nichten und Neffen beim bewilligungsfreien Erwerb handelt. Dabei ist zu beachten, dass diese Regelung einfach umgangen werden kann durch zwei separate Verkäufe (1. Schritt Geschwister; 2. Schritt Nachkommen). Bei dieser Regelung handelt es sich um eine administrative Vereinfachung, die begrüsst wird. Es ist eine Erwerbsbewilligung erforderlich, insbesondere bei Kaufpreisprüfung (übersetzter Kaufpreis).
Art. 63 Abs. 1 Bst. d	Ablehnung	Dito
Art. 65 Abs. 2	Ablehnung	Damit wird der gesamte Realersatzhandel (bisher nur im Rahmen von Wasserbauvorhaben) von den BGGB Bestimmungen befreit. Der Gesetzgeber sollte vielmehr den gesamten Realersatzhandel den BGGB Bestimmungen unterstellen. Andernfalls wird die Aufteilung des landwirtschaftlichen Bodenmarkts in zwei Preissegmente zusätzlich ausgeweitet. Für den Vollzug beim Handel mit Höchstpreisbestimmung ist dies höchst problematisch.
Art. 65a	Zustimmung	Folge von Art. 9a. Dies wurde bisher unter Art. 61 i.V.m. Art. 63 BGGB bewilligt.
Art. 65b	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau regt an, an der bisherigen Bundesgerichtsrechtsprechung festzuhalten. So sollen Stiftungen und Vereine nicht als Selbstbewirtschaftende beurteilt werden können. Die Prüfung dieser Voraussetzungen beim Erwerb und danach führt zu einem hohen administrativen Aufwand. Als Alternative werden ja explizit die bäuerlichen juristischen Personen geschaffen.
Art. 65c	Ablehnung	
Art. 70	Zustimmung	Dito

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 72a	Zustimmung	Folge von Art. 9a BGG. Dabei handelt es sich um bereits praktizierte Absicherungsmechanismen. Die Koordinationspflicht mit dem Handelsregister soll aufgenommen werden.
Art. 73 Abs. 1	Zustimmung	
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	Folge von Art. 42 BGG (Ehepartner).
Art. 76	Ablehnung	Die Belastungsgrenze muss aufrechterhalten werden, da diese für die Finanzierungen grosse Sicherheiten für alle Partner bietet. Wird es nun ermöglicht, dass jedermann ohne staatliche Kontrollmechanismen Pfandrechte über die Belastungsgrenze hinaus gewähren kann, wird dieses System untergraben beziehungsweise aufgegeben. Das bisherige System ist gut eingespielt, geniesst hohes Vertrauen bei den Kreditgebern und ermöglicht (im tragbaren Rahmen) Finanzierungen zu tätigen.
Art. 77 Abs. 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 78 Abs. 3	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 79	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 81 Abs. 1	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 83 Abs. 1bis, 2 und 2bis	Zustimmung	Folge von Art. 9a ff.
Art. 84	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 87 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 90 Abs. 1 Bst. c	Ablehnung	Vgl. Begründung zu Art. 76 BGG.
Art. 91	Zustimmung	
Art. 95c	Zustimmung	
Zivilgesetzbuch		
Art. 212 Abs. 3	Zustimmung	Folge von Art. 42 (Ehepartner).
Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Art. 27 Abs. 1 und 4	Ablehnung	Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor, eine Differenzierung nach Grundstücken und Gewerben zu machen. Für einzelne Grundstücke sind drei Jahre durchaus vertretbar. Bei Gewerben (und grossen Flächen) sollte der richterliche Spielraum bis sechs Jahre bestehen bleiben, handelt es sich doch meist um existenzielle Fragen für die betroffene Pächterschaft, aber auch um Absicherungen von Finanzierungen und Baubewilligungen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37	Zustimmung	Beim Wohnhauszins handelt es sich um ein schwer erklärbares Privileg für die Landwirtschaft. Der neue Ansatz schafft mehr Gerechtigkeit, Verständnis und Akzeptanz, wenn für den Wohnraum ein ortsüblicher Mietzins bezahlt werden muss. Die Positionen Boden und Ökonomiegebäude bleiben unberührt und sollen die landwirtschaftlichen Aspekte berücksichtigen. Die neue Regelung bietet dem Verpächter die Möglichkeit, den Unterhalt der Liegenschaft besser zu gewährleisten. Weiter schafft sie die Basis und Voraussetzung, dass Gewerbepacht wieder vermehrt genutzt wird.
Art. 39	Ablehnung	Aufhebung der Zuschläge bei der Grundstückpacht führt zu einer Reduktion von bis zu 30 %. Aufgrund der fehlenden flächendeckenden Kontrollen sind die Pachtzinse bereits heute an vielen Orten weit über den zulässigen Werten. Diese nun um 30 % zu senken, entspricht nicht der Realität der seit langem geltenden Marktmechanismen.
Art. 43	Ablehnung	Im Art. 38 sollen die Pachtzinse um bis zu 30 % reduziert werden. Gleichzeitig wird mit der Aufgabe von Art. 43 die bisherige, ohnehin schon sehr eingeschränkte Kontrolle noch ganz aufgegeben. Solange gesetzliche Bestimmungen über die Pachtzinse für Einzelgrundstücke weitergeführt werden (trotz abweichenden Marktverhältnissen), muss auch ein (wenn auch minimaler) Kontrollmechanismus aufrechterhalten werden.
Art. 58 Abs. 1	Zustimmung	
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-25		



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen:

Leiter Landwirtschaft Aargau, Matthias Müller, matthias.mueller@ag.ch; 062 835 28 01

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Fleischmarkt:

Die Inandleistung aufgrund der freien Käufe von Tieren auf überwachten öffentlichen Schlachtvieh- und Schafmärkten bietet den Käufern einen namhaften Anreiz, auf diesen Märkten Tiere zu ersteigern. Im Gegenzug müssen in Zeiten saisonaler Überschüsse nicht ersteigerte Tiere zu den von Proviande ermittelten und publizierten Wochenpreisen übernommen werden. Für die Landwirtschaft bedeutet dies, dass in angespannten Marktsituationen ein Auffangnetz mit gesichertem Absatz zu korrekten Marktpreisen gewährleistet ist. Der Stellenwert der öffentlichen Märkte für die Landwirtschaft kam unter anderem bei den zusätzlichen Schlachtungen während der Trockenheit im Sommer/Herbst 2018 zum Ausdruck.

Obwohl im Kanton Aargau mit Ausnahme des Schafmarkts in Brunegg keine öffentlichen Märkte existieren, haben die öffentlichen Märkte der umliegenden Kantone Signalwirkung für den übrigen Handel und sorgen für Transparenz. Diese wiederum sorgt bei knappem Angebot, dass die Landwirtschaft über höhere Schlachtviehpreise vom heutigen System profitieren kann.

Auch die Inandleistung Schlachtung zeigte bei der Wiedereinführung mit der AP 2014–2017 einen positiven Effekt, wie die Schlachtviehpreise von Lämmern im Vergleich zu den Jahren 2001–2003 zeigten.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich die Verteilung der Zollkontingente nach Inandleistung bewährt hat. Sie hat einen positiven Effekt auf die Wertschöpfung und das Einkommen der Landwirtschaft. Trotz Marktmacht einzelner Marktakteure überwiegen mit dem damit verbundenen Schulterschluss die Vorteile dieses Systems der Verteilung der Zollkontin-

gente. Zudem unterstützt das System eine standortangepasste und bodenabhängige Produktion der Schweiz. Eine Aufhebung des bewährten Systems widerspricht der Vision des Bundesrats, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt.

Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt:

Mit dem Importregime für den Früchte-, Gemüse- und Kartoffelmarkt in der Schweiz wird heute so viel importiert, wie auch benötigt wird. Alle Stufen entlang der Wertschöpfungskette (Produzenten, Handel und Verarbeitung) beteiligen sich aktiv an dieser wichtigen Aufgabe. Die kurze Haltbarkeit der Produkte und der Einfluss des Wetters auf die Ernte erfordern flexible und sehr kurzfristige Reaktionszeiten, um Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht zu halten. Mit dem Kriterium Inandleistung wird erreicht, dass Handels- und Verarbeitungsunternehmen mit Fokus auf die inländischen Produkte Importkontingente erhalten. Bei einem Systemwechsel würden sich die Unternehmen in erster Linie auf den Import konzentrieren. Die Importe würden hauptsächlich dann getätigt, wenn die Preisdifferenz zum Ausland am grössten ist. Das Interesse an der Stabilität des Inlandmarkts und auch das dazu notwendige Wissen fehlen.

- 1.2. Falls die Inandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

- ☐ Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).
- ☒ Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich unbefristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.
- ☒ Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung).
- ☐ Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Sollte im Rahmen von weiterentwickelten Handelsabkommen der Grenzschatz für Fleisch und anderen landwirtschaftlichen Produkten substanziell abgebaut werden, müssten die gesamten verbleibenden Erträge aus der Versteigerung für Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzt werden. Ausserdem dürfen diese Zahlungen zeitlich nicht begrenzt werden.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

- ☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Seit zehn Jahren wird im Rahmen der Marktentlastungsmassnahmen lediglich noch mit der Einlagerung von Kalbfleisch beim Überangebot von Schlachtkälbern im Frühjahr in den Markt eingegriffen. Die Produktion von Schlachtkälbern hat eine natürliche Saisonalität. Durch das Alpen trächtiger Tiere im Sommer, die im Herbst abkalben, fallen vermehrt Schlachttiere im Frühling an. Dies führt zu einem Überangebot, was Marktentlastungsmassnahmen notwendig macht. Die Alping wird staatlich gefördert und trägt zur Offenhaltung und dezentraler Besiedlung bei.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Die Eierbranche versucht, sich der unterschiedlichen Nachfrage durch eine gute Planung der Produktion so weit als möglich anzupassen. Legehennen-Herden werden so ein- und ausgestallt, dass über Ostern möglichst viele Hennen ihr tägliches Ei legen. Damit kann die zusätzliche Nachfrage befriedigt werden. Über die Sommermonate werden dann deutlich weniger Eier gekauft. Mit diversen Verkaufsanstrengungen versucht die Eierbranche den Absatz zu fördern. Ganz können in einer natürlichen Produktion die Nachfrageschwankungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sieht der Bund für die absatzschwachen Sommermonate Marktentlastungsmassnahmen vor. Konkret kann die Verarbeitung von Schaleneiern zu Eiprodukten in Kombination mit Aktionen des Detailhandels unterstützt werden. Von den Marktentlastungsmassnahmen sind nur 3 % der jährlichen Eierproduktion betroffen. Trotzdem sind die Massnahmen sinnvoll, weil aufgrund der Marktstruktur bereits kleine Mengen zu massiven Preiseinbrüchen führen können.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Die Landwirtschaftsflächen des Kantons Aargau liegen überwiegend in der Talzone. Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und verweisen auf die unter Ziffer 1 gemachten Bemerkungen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Mit den bisher vom Bund geleisteten Beiträgen für die Verwertung von Schafwolle konnte die Schafwolle wieder als wertvoller, ökologischer, nachwachsender und nachhaltiger Rohstoff positioniert und der Aufbau eines Markts für Schafwolle realisiert werden. Nach diesem erfolgreichen Aufbau erachten wir es als nicht zielführend, die finanzielle Unterstützung für innovative Projekte durch den Bund einzustellen. Die Weiterführung der Schafwollverwertung ist auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, zumal die Kosten in einem guten Verhältnis zum Nutzen stehen.

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

☐ Ja ☒ Nein

Bemerkungen:

Als Dauerkultur alternieren die Obstbäume und Obstkulturen im Ertrag. Die Ertragsschwankungen liegen in der Natur der Sache und sind zu einem grossen Teil auch witterungsbedingt. Eine Marktreserve von Apfel- und Birnensaftkonzentrat dient dazu, die naturbedingten Ernteschwankungen abzuschwächen und zu stabilisieren. Gerade der Frost 2017 und die witterungsbedingte Grosseernte 2018 unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Marktreserve.

Der Grossteil des Rohstoffs des Apfel- und Birnensaftkonzentrats stammt von den landschaftsprägenden Hochstammobstbäumen. Diese Hochstammobstbäume stehen für die Biodiversität und erfüllen die Anliegen der Gesellschaft in Bezug auf das Landschaftsbild und die Ökologie bestens. Mit der Marktreserve kann ein kalkulierbarer, kontinuierlicher Preis für das Rohmaterial Mostobst erzielt und die Aufwendungen der Landwirte für den Pflege-, Unterhalt- und Ernteaufwand abgegolten werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch